

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.02.2020****Berücksichtigung von Aspekten der freien Religionsausübung bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die FAZ berichtete am 12.02.2020, dass sich die Religionsgemeinschaft Bahai gegen den Bau von Windenergieanlagen entsprechend dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) in der Nähe ihres „Hauses der Andacht“ im Hofheimer Stadtteil Langenhain wendet. Der TPEE wurde Ende 2019 durch die Regionalversammlung Südhessen (RVS) beschlossen und wurde der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt, die jedoch noch nicht erteilt wurde.

Das denkmalgeschützte Andachtshaus wurde 1964 errichtet und stellt ein spirituelles Zentrum der Religionsgemeinschaft dar. Diese wendet sich in einem Schreiben an den zuständigen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit dem Hinweis, dass das Haus seine Funktion nicht mehr erfüllen könne, wenn in dessen Nähe Windenergieanlagen errichtet werden, da die Gläubigen Ruhe für ihre Meditation benötigen. Zudem hätten die zum Haus gehörenden Gärten als Orte der Besinnung und Andacht ebenfalls eine religiöse Funktion.

Durch Windenergieanlagen würden jedoch die Gläubigen in ihrer Religionsausübung „massiv gestört“. Der Bau der Anlagen verstoße daher gegen die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit der anerkannten Religionsgemeinschaft mit mehreren tausend Mitgliedern. Die Religionsfreiheit sei bei der bisherigen Planung der zuständigen Gremien nicht berücksichtigt worden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 14.06.2019, die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 19.06.2019 den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 beschlossen. Die Landesregierung hat den Sachlichen Teilplan am 10.02.2020 genehmigt.

Von den ursprünglich drei fraglichen Windenergie-Vorranggebieten wurde eines als Weißfläche eingestuft. Diese Weißfläche soll im Wege der Planänderung als Ausschlussfläche beplant werden. Bei den zwei verbleibenden Vorrangflächen wurden jeweils Teilflächen ebenfalls als Weißflächen eingestuft. Weißflächen sind Flächen, über die der Sachliche Teilplan keine planerische Aussage trifft und die weder Vorrang- noch Ausschlussflächen sind.

Die beiden verbleibenden Vorrangflächen haben, da sie in der entsprechenden Plankarte blau gekennzeichnet sind, keine Ausschlusswirkung und damit andere rechtliche Anforderungen und Wirkungen als Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung. Bei den Flächen handelt es sich um Windenergie-Vorranggebiete mit der raumordnerischen Wirkung eines innergebietlichen Vorrangs der Windenergienutzung. Auf diesen Flächen sind mit der Windenergienutzung unverträgliche Nutzungen unzulässig, § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Auf Planziffer Z 3.3-2 des Sachlichen Teilplans wird verwiesen.

Der Plangeber kann auf diesen Flächen nicht dafür einstehen, dass sich der Belang der Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren durchsetzen können. Konkret könnte insbesondere der Belang der Flugsicherung der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Im Einzelnen wird auf Kapitel 3.3.3.5.1 des Plantextes des Sachlichen Teilplans verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass Aspekte der freien Religionsausübung bei der bisherigen Planung des TPEE nicht berücksichtigt wurden?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: warum nicht?

Frage 3. Falls 1. zutreffend: wie wurden die genannten Aspekte in der Planung berücksichtigt?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans wurden die das „Haus der Andacht“ betreffenden Belange in die Abwägung nach den gesetzlichen Vorschriften eingestellt. Insbesondere wurde dabei die Stellungnahme des Nationalen Geistigen Rates der Bahai in Deutschland – Bahai-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R – zu dem Entwurf des Sachlichen Teilplans berücksichtigt.

Frage 4. Sieht die Landesregierung Aspekte der freien Religionsausübung grundsätzlich als entscheidungs- bzw. abwägungserheblich im Rahmen der Planungen des TPEE an?

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung den konkreten Einwand der Gemeinde gegen die Planung von Vorrangflächen bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung des „Hauses der Andacht“ im Hofheimer Stadtteil Langenhain?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Beschlossen wurde der Sachliche Teilplan von der Regionalversammlung Südhessen sowie der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, die damit auch über die Abwägung im konkreten Einzelfall entschieden haben.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als oberste Landesplanungsbehörde hat die Rechtsaufsicht über die Regionalversammlung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Hessischen Landesplanungsgesetzes - HLPG). Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport führt die Rechtsaufsicht über den Regionalverband FrankfurtRheinMain (§ 20 des Metropolgesetzes).

Die Entscheidung der Landesregierung über die Genehmigung des Sachlichen Teilplans orientiert sich am Prüfprogramm des § 7 Abs. 3 HLPG. Im Ergebnis lagen keine Gründe vor, die Genehmigung zu versagen oder nur beschränkt zu erteilen.

Die Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten bedeutet aber nicht, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten ohne weiteres zulässig ist. Vielmehr bedarf es hierfür einer Genehmigung im Einzelfall. In dem Genehmigungsverfahren wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft, ob Belange nach § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) entgegenstehen.

Wiesbaden, 19. März 2020

Tarek Al-Wazir